



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Anni-Albers-Str. 7 80807 München Deutschland

**Landratsamt Rosenheim  
Straßenverkehrsbehörde/Bergbahnrecht  
z. Hdn. Frau Andrea Rechberger  
Eidstraße 7**

**83022 Rosenheim**

**VzSB-Geschäftsstelle**  
Anni-Albers-Str. 7  
80807 München  
Deutschland

Ansprechpartnerin:  
Rebecca Seeberg  
Tel.: +49/(0)89/14003-649  
Fax: +49/(0)89/14003-81827  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14-18 Uhr,  
Fr: 9:00-16:00 Uhr  
1. Vorsitzende  
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
		089-14003 649	<a href="mailto:info@vzsb.de">info@vzsb.de</a>	28.06.2021

nur per E-Mail: [andrea.rechberger@lra-rosenheim.de](mailto:andrea.rechberger@lra-rosenheim.de)

nachrichtlich: Reg. v. Obb.: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de);  
LR Otto Lederer: [landrat@lra-rosenheim.de](mailto:landrat@lra-rosenheim.de); Sachgebiet Naturschutz im LRA Rosenheim:  
[naturschutz@lra-rosenheim.de](mailto:naturschutz@lra-rosenheim.de); VzSB-GS: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)

**Erneutes Anhörungsverfahren zum Vollzug des Bayerischen Eisenbahn und Seilbahngesetzes (BayESG);  
Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die Errichtung einer neuen kuppelbaren 8er Kabinenbahn anstelle der bisherigen Kampenwandseilbahn  
Aschau i. Chiemgau/Obb.  
Ihr AZ: 513-850-1/1 vom 5.5.21  
Unsere verlängerte Anhörungsfrist: bis Ende Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Rechberger,

wir bedanken uns als anerkannter Naturschutzverein für die Beteiligung am o.g. Verfahren, für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen und für die Verlängerung der Anhörungsfrist.

**Der Verein zum Schutz der Bergwelt lehnt den neuerlichen Änderungsantrag der Kampenwandseilbahn GmbH für den Neubau der Kampenwandseilbahn vom 12.08.2020 mit Ergänzungen vom 14.02.2021 weiterhin ab, u.a. wegen vieler offener Fragen und fehlender Unterlagen.**

**Wir halten unsere Stellungnahme vom 18.12.2020 aufrecht.**

**Wir unterstützen uneingeschränkt die Argumentation der Stellungnahme der Kreisgruppe Rosenheim des Bund Naturschutz in Bayern vom 11.06.2021. (Anlage)**

**Konten Inland:**  
Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

**Konten Inland:**  
Hypovereinsbank München  
Kto.Nr. 580 386 6912  
BLZ 700 202 70  
IBAN: DE59 70020270 5803866912  
BIC: HYVEDEMMXXX

**Konto Ausland:**  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

Wir begründen unsere ablehnende Stellungnahme unter Hinweis auf folgende Aspekte:

## 1 Grundsätzliche Erwägungen

Generell vertritt der Verein zum Schutz der Bergwelt die Auffassung, dass eine angemessene Erneuerung bestehender Bergbahnen (Zone A und B des LEP-Alpenplans) nicht von vornherein abzulehnen ist. Unvertretbare Eingriffe und nicht akzeptable Erweiterungen bis hin zu Betriebszeiten bis tief in die Nacht hinein führen zu Übertourismus sowohl im Bereich der Bergstationen mit Überlastung der betroffenen alpinen Räume als auch im verkehrlichen Umfeld zur und von der Talstation (auch die nicht ausreichende Parkplatz-Erschließung aufgrund der maßlos erhöhten Förderkapazität) und lehnen wir ab – auch bei schon bestehenden Anlagen.

Die beantragte Ausweitung der Kampenwandseilbahn (Zone A des Alpenplans)- Betriebszeiten an vielen Tagen bis tief in die Nacht hinein – der Bergstationsbereich wird zur Hally Gally-Location - widerspricht nach unserer Auffassung auch grundsätzlich der Zielrichtung der bayerischen Förderrichtlinien für Seilbahnen und Nebenanlagen (Nutzung tagsüber resp. für Skifahrer).

Auf Punkt 5.7 der Förderrichtlinien wird besonders hingewiesen:

*„Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.“*

Die beantragte Ausweitung der Seilbahn-Betriebszeiten an vielen Tagen bis tief in die Nacht hinein widerspricht nach unserer Auffassung auch grundsätzlich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in der betroffenen Zone A des Alpenplans.

Auszug aus dem aktuell gültigen LEP:

*„2.3.4 Zone A des Alpenplans*

*(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.“*

Eine diesbezügliche (Zone A des Alpenplans) raumordnerische Einzelfallprüfung (erheblicher Nachtbetrieb der Seilbahn und diesbezügliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) liegt bisher nicht vor, fehlt in den Verfahrensunterlagen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Regionalplan Südostoberbayern (18) nach 7.1.2 (Z) und Karte 3 der Bereich der Kampenwandseilbahn bis auf einen kleinen Bereich der Talstation als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ als Ziel festgesetzt ist, in dem definitionsgemäß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht haben.

Als übergeordnetes Ziel befürwortet der Verein zum Schutz der Bergwelt im Alpenraum – und damit im Einklang mit den Vorgaben des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention (vgl. <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>) - einen umweltverträglichen Tourismus unter Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Dies gilt auch für Erneuerungen/Konsolidierungen bestehender touristischer Einrichtungen. Der massive Anstieg der Förderkapazität der Kampenwandseilbahn erfüllt diese Vorgaben nicht.

## 2 Bedenken wegen des Verfahrensablaufs

Nach unserer Information wurde das lfd. Verfahren an der Gemeindetafel in Aschau mit dem Datum 09.09.2020 (sic!) bekannt gemacht.

Auf der Homepage der Gemeinde Aschau wurde das lfd. Verfahren mit dem Datum 14. Mai 2021 bekannt gemacht.

„Verfahrenslaufzeit 14.5.21-15.6.21; Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist...erhoben werden.“

Vermutlich stellen die verschiedenen Daten der Bekanntmachung einen Verfahrensfehler dar.

## 3 Zu den beantragten Fahrzeiten der Kampenwandseilbahn

Aufgrund des Betreiber-Antrags vom 14.2.21 sind außer den allgemein veröffentlichten Fahrzeiten tagsüber zusätzlich jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (Fahrzeiten 6:00 bis 3:00 Uhr) sowie hinzukommende Gastfahrten (Fahrzeiten 17:00 bis 1:30 Uhr), **insgesamt an ca. 200 Tagen pro Jahr bis tief in die Nacht hinein**, geplant.

Diese ca. 200 Anlässe pro Jahr (d.h. an 55% aller Tage im Jahr) werden verharmlosend als „Sonderfahrten“ deklariert. Sie führen mit Fahrzeiten bis 3:00 Uhr bzw. 1:30 Uhr an deutlich über der Hälfte aller Tage eines Jahres zu Lärm/Unruhe etc. für die Natur im Bereich der Bergstation und führen damit zu einer Beeinträchtigung verschiedener Tierarten; Lärm/Unruhe etc. auch im Luftkurort Aschau i. Chiemgau selbst.

Dieser Eventtourismus widerspricht der Bedeutung, dem Respekt und dem eigentlichen Erholungswert des schützenswerten/geschützten Alpenraums und einem umweltverträglichen Alpentourismus.

Diese Antragsergänzungen der Kampenwandseilbahn haben erneut sehr deutlich gemacht, dass es sich bei der vorgelegten Planung um eine betriebswirtschaftliche und technische Optimierung handelt, ohne spürbare Rücksichtnahme auf die alpine Natur und Landschaft. Andernorts übliche Abwägungen werden unterlassen.

Die regulären Fahrzeiten mit Einhaltung der Nachtruhe werden zur Ausnahme. Dabei ist die Beunruhigung in der Nacht sowie abends und morgens besonders einschneidend.

Den ergänzenden Verfahrensunterlagen liegt diesbezüglich zur Beurteilung der nächtlichen Beeinträchtigung von Tierarten bisher keine artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Diese nicht skitouristischen Sonderfahrten an ca. 200 Tagen im Jahr, ebenso wie die vorgesehenen Transportfahrten für alle Arten von Mountainbikefahrern, entsprechen auch nicht den „Bayerischen Förderrichtlinien für Seilbahnen und Nebenanlagen“, die vor allem die Ausübung des Skisports betreffen:

### „2.1

*1Gefördert werden die technische Erneuerung und die Modernisierung von Seilbahnen einschließlich betriebsnotwendiger Nebenanlagen. 2Betreiber einer vor allem für Skifahrer bestimmten Seilbahn erbringen die grundlegende Dienstleistung für die Ausübung des Skisports.“*

**Grundsätzlich fordert der Verein zum Schutz der Bergwelt bzgl. der beantragten Fahrzeiten der Kampenwandseilbahn für Sonderfahrten (jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sowie Gastfahrten) diese auf jährlich an 5 Tagen und zeitlich generell bis 24 Uhr zu begrenzen, ausgenommen an Silvester.**

Es kann nicht sein, dass die Bewirtung im Bereich der Bergstation länger sein darf als die Beschränkungen für die Gaststätten im Tal und zu einem alpinen Hally Gally-Tourismus ausartet.

Die beantragten Fahrzeiten bis 3:00 Uhr bzw. 1:30 Uhr an nahezu 2/3 aller Tage eines Jahres würden auch im Bereich der Talstation und durch die PKW-Abfahrten von den Parkplätzen zu einer unzumutbaren nächtlichen Ruhestörung im anerkannten Luftkurort Aschau i. Chiemgau führen.

Die o.g. Antragsergänzung entspricht damit auch nicht dem festgesetzten Grundsatz des Regionalplanes Südostoberbayern (18), Teil B, VI Tourismus und Erholung (Z = Ziel; G = Grundsatz):

*„2 G Die Erholungsfunktion wichtiger Landschaftsteile wie Berge, Seen, Flüsse oder Wälder soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange gewahrt, verbessert und wiederhergestellt werden. Einschränkungen sind in ökologisch wenig belastbaren Bereichen erforderlich. Tourismus und Erholung sind so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.*

*In den Tourismusgebieten vor allem im Süden der Region sollen in besonderem Maße Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase vermieden werden. Vor allem in den Kurorten soll die Luftqualität gesichert werden.“*

Eine artenschutzrechtliche Prüfung betroffener Tierarten zu den beantragten nächtlichen Veranstaltungen ist in jedem Fall durchzuführen und vor Abschluss des Verfahrens zur Beurteilung vorzulegen.

#### **4 Zum geplanten massiven Anstieg der Förderkapazität und dem Missverhältnis der Förderkapazität zum Parkplatzangebot etc.**

Mit Bescheid des LRA Rosenheim vom 5.1.2017 erging die Genehmigung für den Neubau der 1957 errichteten Kampenwandbahn, wodurch eine massive Erhöhung der Personenförderleistung um das 3,4-fache von bisher 450 Personen/Std. auf 1.530 Personen/Std. mittels 72 8er-Kabinen.

Damit hat die neue Bahn eine Beförderungskapazität von über 12.000 Personen/Tag.

Es besteht kein Zweifel, dass diese nicht angemessene Steigerung der Seilbahnförderkapazität mit der Folge eines Massen- und Eventtourismus die kleinräumige Natur und Landschaft des Kampenwandbereichs in Spitzenzeiten total überlastet, für die zudem kein schlüssiges Besucherlenkungskonzept besteht.

Eine nachträglich erforderliche Ausweitung der Gastronomie im Bergstationsbereich ist dadurch schon jetzt vorprogrammiert.

Im Tal korrespondieren die Probleme: im Umfeld der Kampenwandseilbahn-Talstation seien 640 PKW-Stellplätze (**wie kommt diese Berechnung zustande?**), die einerseits nicht der Förderkapazität der Kampenwandseilbahn entsprechen und zudem teilweise nicht im Besitz der Kampenwandbahn sind (Stellplätze im Bereich der Festhalle; weitere?). Zumindest beim

Betrieb der Festhalle stehen sie für die Nutzer der Kampenwandseilbahn nicht zur Verfügung.

Wieviel PKW-Stellplätze tatsächlich und auf Dauer im Besitz der Kampenwandseilbahn GmbH sind, ist uns nicht bekannt.

Als Fazit wird festgehalten, dass der Neubau der Kampenwandseilbahn mit der nicht angemessenen Steigerung der Seilbahnförderkapazität durch die unzureichende Parkplatzsituation nicht ausreichend erschlossen ist, denn dazu gehören ausreichend Parkplätze.

Durch das fehlende öffentliche Nahverkehrskonzept für die Nutzer der Kampenwandseilbahn zur Entlastung des Ortes Aschau und des Priantals besteht verkehrlich eine fehlende Problembewältigung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Die geplante Kapazitätssteigerung der Kampenwandseilbahn wird in Spitzenzeiten zu PKW-Staus im Luftkurort Aschau (dadurch Gefährdung des Gütesiegels?) und in den weiteren Urlaubsorten des Priantals führen.

Der massive Anstieg der Förderkapazität ohne verbessertes ÖPNV-Konzept fördert den motorisierten Individualverkehr.

Dadurch wird dem festgesetzten Grundsatz des Regionalplanes Südostoberbayern widersprochen, „eine Verkehrsvermeidung und -verminderung anzustreben“.

Auf weitere Grundsätze und Ziele des Regionalplans Südostoberbayern, Teil B, VI Tourismus und Erholung wird hingewiesen:

2.1 G, 2.6 Z, 4 G, 4.3 G.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt fordert daher eine Anpassung der Förderkapazität der Kampenwandseilbahn an die vorhandenen, im Besitz der Kampenwandseilbahn befindlichen Parkplätze.

Zusätzliche Parkplätze für die erhöhte Förderkapazität der Kampenwandseilbahn sollten außerdem für die Berechnung der Ausgleichsflächen herangezogen werden. Diese Berechnung fehlt bisher völlig.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt fordert zur Lösung der beschriebenen Probleme des ruhenden und fließenden Verkehrs im Zusammenhang mit der erhöhten Förderkapazität der Kampenwandseilbahn ein Verkehrsgutachten.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt ist der Auffassung, dass der Wirkraum durch die beantragte erhöhte Förderkapazität der Kampenwandseilbahn deutlich größer ist als die eigentliche Seilbahntrasse und deshalb zur Klärung ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Das Landratsamt Rosenheim wird gebeten, bei der Regierung von Oberbayern nachzufragen, ob aus den genannten Gründen die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Eine Anpassung des bisherigen, o.g. Bescheids vom 5.1.2017 halten wir für erforderlich.

Damit nicht große innerörtliche Flächen in Aschau als Parkplatzflächen für die Nutzer der Kampenwandseilbahn vergeudet werden und dadurch diese Flächen für die Innenentwicklung der Gemeinde Aschau im Hinblick auf die von der Bayerischen Staatsregierung am 16.7.2019 beschlossene Flächensparoffensive nicht zur Verfügung stehen, fordert der Verein zum Schutz der Bergwelt, wie teilweise andernorts praktiziert, die Verpflichtung für den Betreiber der Kampenwandseilbahn, ein Parkhaus mit der angemessenen Kapazität (baulich nicht höher als die Talstation und mit entsprechenden Tiefgaragen) zu errichten.

## **5 Zur Problematik Mountainbikeaktivitäten im Kampenwandgebiet**

Die Frequentierung des Kampenwandgebiets mit Mountainbikern ist jetzt schon, auch ohne Seilbahntransport in dem kleinräumigen Gebiet mit ungeeigneten Wegen eine massive Belastung für das alpine Ökosystem und seine Tier- und Pflanzenarten, aber auch für die Almbewirtschafter. Uns wird beispielsweise über nächtliche Bikefahrten berichtet, durch die auf den Bergwegen zahlreiche Amphibien(arten) überfahren werden, darunter auch Alpensalamander (*Salamandra atra*), eine Anhang IV-Art der FFH-RL, d.h. eine besonders geschützte Art der FFH-RL.

Auf der Grundlage einer notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung /saP halten wir daher im Kampenwandgebiet eine Einschränkung schon der bestehenden Mountainbikeaktivitäten (z.B. Nachtfahrverbot!) für erforderlich und bitten das LRA Rosenheim Entsprechendes zu veranlassen.

Mit der beantragten massiven Steigerung der Förderkapazität der Kampenwandseilbahn – sollte eine Transportgenehmigung auch für Mountainbikes erfolgen – käme es zu einem bei Tag und bei Nacht betriebenen Kampenwand-Bikepark und dieser würde die massive Belastung für das alpine Ökosystem und seine Tier- und Pflanzenarten, aber auch für die Almbewirtschafter noch erheblich verstärken, d.h. im gesamten Kampenwandbereich und durch die Reichweiten der Mountainbikes bis in die angrenzenden Räume hinein (südl. liegt das NSG Geigelstein), durch Downhiller zwischen Berg- und Talstation auch im dortigen festgesetzten Schutzwald- und Naturwaldbereich nach Bayerischem Waldgesetz. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Prüfung eines evtl. vorgesehenen und bei Tag und bei Nacht betriebenen Kampenwand-Bikeparks liegt nicht vor, wird vom Verein zum Schutz der Bergwelt gefordert.

Durch die beantragte massive Steigerung der Förderkapazität der Kampenwandseilbahn wären neben der o.g. massiven Belastung für das alpine Ökosystem zudem unüberwindbare Konflikte zwischen den zahlreichen Mountainbikern und Wanderern vorprogrammiert, die nach unserer Einschätzung auch mit einem Lenkungsprozess nicht überwindbar wären. Es muss befürchtet werden, dass die Mountainbiker ggf. weglos über die Almweiden, Biotopflächen und in den Schutzwald/Naturwald ausweichen.

Wir fordern daher für die Genehmigung der Kampenwandseilbahn ein Transportverbot für Mountainbikes.

## **6 Zur beantragten Rodung/Kahlschlag im Trassenbereich der neuen Kampenwandseilbahn**

Für die neuen Seilbahnstützen, für die temporär geplante Materialeilbahn sollen wegen der Verbreiterung der bestehenden Seilbahntrasse im betroffenen Schutzwald (vgl. Abb. 1) und in den seit 12/2020 neu ausgewiesenen Naturwaldflächen (vgl. Abb. 2) eine Rodung/Kahlschlag vorgenommen werden.

Rodungen bzw. Kahlschlag, Bodenabtrag, Erdbewegungen sind auf den geschützten Flächen faktisch nicht ausgleichbar. Hierzu ist auf das Bodenschutzprotokoll und das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention zu verweisen, das u.E. keine Ausnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. In Naturwaldflächen gemäß Art. 12a Abs. 2, Bayerisches Waldgesetz gilt: Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten sowie in Naturwaldflächen keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

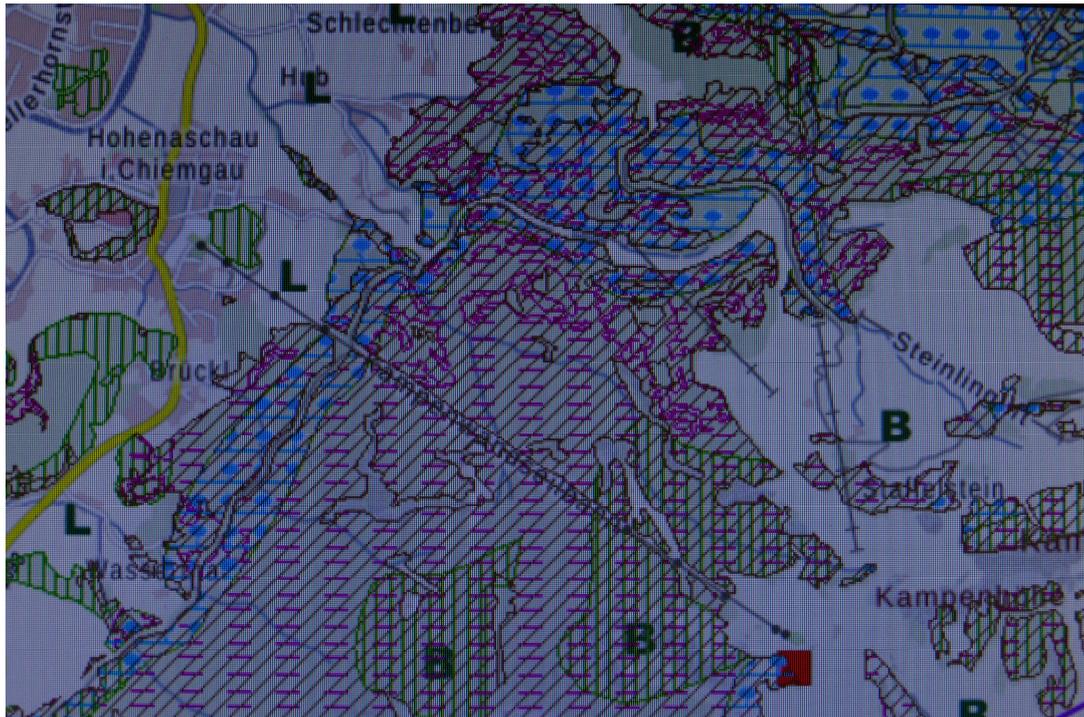


Abb. 1: Ausschnitt aus der Waldfunktionskartierung (gemäß Art. 6 Bayer. Waldgesetz) Landkreis Rosenheim, Bereich Kampenwandseilbahn/Aschau im Chiemgau.  
 Graue, schräge Schraffur: Bodenschutzwald; Pinkfarbige, unterbrochene horizontale Linien: Lawinenschutzwald; grüne, senkrechte Schraffur: Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollem Waldbestand; B: Lebensraum.  
 (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&layers=81716c2d-4fd8-4a48-a52f-16826a7728de&E=750772.80&N=5294815.38&zoom=9>).

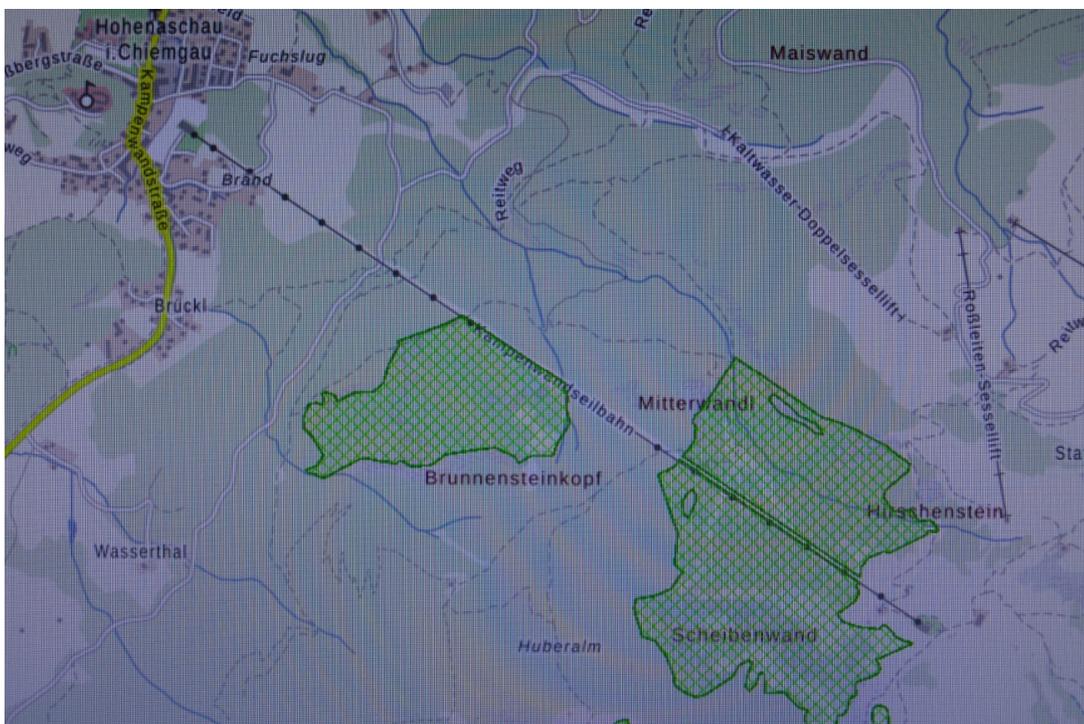


Abb. 2: Kartenausschnitt Bereich Kampenwandseilbahn der im Dez. 2020 festgesetzten Naturwälder (grüne Flächen), Schutzkategorie gemäß Art. 12a Abs. 2, Bayerisches Waldgesetz.  
 (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&layers=6ffac3aa-95c5-4fa5-9455-e9eeddb0010d&catalogNodes=1102&E=749830.41&N=5295043.54&zoom=10>).

Die UIG-Anfrage des Vereins zum Schutz der Bergwelt beim AELF Rosenheim, wie für den Bereich des geplanten Neubaus der Kampenwandseilbahn die Befürwortung der Rodung/Kahlschlag im Schutzwald und in der Naturwaldfläche gemäß Bayer. Waldgesetz und dem Bergwald- und dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention („Schutzwald ist an Ort und Stelle zu erhalten“, Naturwaldflächen sind der Schutzkategorie Naturwaldreservat gleichzusetzen) seitens der Forstverwaltung begründet wurde, wurde trotz UIG-Verpflichtung vom AELF Rosenheim bisher nicht beantwortet.

Die Regierung von Oberbayern, Landrat Otto Lederer/RO und das Sachgebiet Naturschutz des LRA Rosenheim erhalten eine Abschrift unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolf Guglhör  
Mitglied des Vorstands



Dr. Klaus Lintzmeyer  
Mitglied des Vorstands

**Anlage:** Stellungnahme des BN vom 11.06.2021